

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 18. Januar 1990
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-367
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 798 III 10, 21 R. 240

Rundverfügung G4/1990

Durchführung der Zusatzversorgung;

hier: Pauschalierung der Lohnsteuer

In der Rundverfügung G26/75 vom 1. Juli 1975 hatten wir den kirchlichen Dienststellen zur Durchführung der Zusatzversorgung Hinweise gegeben. Dabei hatten wir auf die Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen gemäß § 40b Einkommensteuergesetz hingewiesen. Nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften kann die Lohnsteuer für Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung bis zu einem Betrag von 2.400,- DM jährlich unter Inanspruchnahme des Zukunftssicherungsfreibetrages von 312,- DM jährlich (26,- DM mtl.) vom Arbeitgeber pauschaliert werden.

Nach dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1093) ist der Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung auf jährlich 3.000,- DM erhöht worden. Der steuerliche Zukunftssicherungsfreibetrag in Höhe von 312,- DM ist entfallen.

Des weiteren wird durch das Steuerreformgesetz 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 der Pauschalsteuersatz für diese Leistungen von 10 v.H. auf 15 v.H. erhöht.

In Vertretung:

gez. Dr. Knüllig